#### Vereinbarung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

letztendlich vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen Anhalt

Regionalbereich Mitte Tessenowstraße 12 39114 Magdeburg

nachfolgend genannt "Straßenbauverwaltung"

und der Stadt Genthin

Marktplatz 3 39307 Genthin

vertreten durch den Bürgermeister

nachfolgend genannt "Stadt"

über das Vorhaben B 1 OD Genthin, Berliner Chaussee

auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes, der Ortsdurchfahrtenrichtlinie 2008, insbesondere Nr. 12 (1) und der sonstigen für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

## § 1 - Gegenstand der Vereinbarung

- 1) (1) Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Genthin im Zuge der Bundesstraße 1 von NK 3538 052 Stat. 1,220 ≜ Bau –km 1+1,040 bis NK 3539 053 Stat. 0,400 ≜ Bau -km 1+581 auf der Grundlage der vom Ingenieurbüro Seidel Genthin erarbeiteten und gemeinsam abzustimmenden Planunterlagen als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen. Das entspricht einer Ausbaulänge von 541 m.
- (2) Art und Umfang werden wie folgt beschrieben:
- a) Grundhafter Ausbau der Fahrbahn
- b) Beschilderung und Markierung
- c) Neubau von Radwegen
- d) Ausbau der Einmündungen
- e) Anpassung der Lichtzeichenanlage
- f) Baumfällungen
- g) Herstellung einer Entwässerungsanlage einschl. Straßeneinläufe
- h) Wiederherstellung der verdrängten Teile der Straßenbeleuchtung
- i) Herstellung der Gehwege einschließlich Rasenansaat
- j) Wiederherstellung und Ergänzung der Begrünung und Bepflanzung, soweit durch Forderungen des Umwelt- und Naturschutzes und der kommunalen Baumschutzsatzung erforderlich

#### § 2 - Durchführung der Baumaßnahme

- 1) Die Straßenbauverwaltung ist für die Ausschreibungsunterlagen und die Vertragsbestandteile der Maßnahmen nach § 1 (2) Buchstabe a) bis h) sowie j) zuständig. Die Stadt ist für die Ausschreibungsunterlagen und die Vertragsbestandteile der Maßnahmen nach § 1 (2) Buchstabe i) zuständig.
- 2) Die Ausschreibung erfolgt in 2 Losen. <u>Los 1</u> umfasst die Leistungen nach § 1 (2) Buchstabe a) bis h). Für die Aufstellung und Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung, die Vergabe, die Bauüberwachung und Abrechnung ist die Straßenbauverwaltung zuständig.
  - <u>Los 2</u> umfasst die Leistungen nach § 1 (2) Buchstabe **i).** Für die Aufstellung und Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung, die Vergabe, die Bauüberwachung und die Abrechnung ist die Stadt zuständig.
- 3) Das Ausschreibungsverfahren führt die Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit der Stadt durch. Die Prüfung und Wertung der Angebote führt jeder Vereinbarungspartner für sein Los selbst durch. Die Straßenbauverwaltung und die Stadt erteilen dem in der Gesamtwertung aller Teilleistungen günstigsten Bieter den Zuschlag.
- 4) Die Bepflanzung nach § 1 (2) Buchstabe j) wird durch die Straßenbauverwaltung gesondert durchgeführt.
- 5) Die technische Anpassung der Lichtzeichenanlage und die Baumfällungen Buchstabe e) und f) werden durch die Straßenbauverwaltung gesondert vergeben.
- 6) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam in getrennten Protokollen durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Jeder Vereinbarungspartner überwacht die Gewährleistungsfristen der Bauteile, die in seiner Baulast liegen und informiert über aufgetretene Mängel unverzüglich den Vereinbarungspartner, der die Leistungen vergeben hat. Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer macht der Vereinbarungspartner geltend, der die Leistung vergeben hat.
- 7) Die Vertragserfüllungsbürgschaften und die Bürgschaft für Mängelansprüche lässt sich jeder AG für sein Los ausstellen.
- 8) Zur Durchführung der Maßnahme wird für alle Lose ein gemeinsamer Baustellenkoordinator (SiGeKo) durch den Auftraggeber von Los 1 bestellt.
- 9) Es wird angestrebt, die Bauüberwachung für die Lose 1 2 an ein gemeinsames Ingenieurbüro zu vergeben.

#### § 3 Kosten der Fahrbahnen und Gehwege

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn. Das sind insbesondere
- der Straßenbau sowie Markierung und Beschilderung
- Neubau der Radwege
- Ausbau der Einmündungen
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für den Bau der Nebenanlagen. Das sind insbesondere

- der Gehweg
- Rasenansaat bzw. Begrünung und Bepflanzung zwischen Gehweg und Grundstücksgrenze

#### § 4 Oberflächenentwässerungsanlagen

- 1) Die Kosten der Anlagen für die erstmalige Herstellung der Oberflächenentwässerung tragen beide Vereinbarungspartner. Die Straßenbauverwaltung leistet hierfür einen Kostenbeitrag. Dieser beträgt pauschal entsprechend der ODR 2008 in Verbindung mit dem ARS 12/2012 146 €/lfd. m Straße und 410 € pro Straßeneinlauf.
- 2) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen der Stadt an die Straßenbauverwaltung abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung des Regenwasserkanals und der Straßenabläufe einschließlich der Zuleitungen zum Kanal, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlagen vom Grunde auf, wenn sie abgängig sind. Soweit die Entwässerungsanlage im Bereich der Grundfläche des Bundes liegt oder verlegt wird, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Nutzungsvertrag.
- 3) Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in ihre Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen.
- 4) Die für die Entwässerung genutzten Mulden am Bauende befinden sich in der Baulast der Straßenbauverwaltung und werden weiterhin von ihr unterhalten.

### § 5 Kreuzungen und Einmündungen

- 1) Die Kosten für die Anpassung der Einmündungen der kommunalen Straßen und Wege trägt nach § 12 (3a) FStrG die Straßenbauverwaltung allein, da der durchschnittliche tägliche Verkehr diesen Straßen unter 20 % des Verkehrs der B 1 beträgt.
- 2) Vom geplanten Vorhaben wird auch die K 1203, die sich in der Baulast des Landkreises befindet, betroffen. Die Belange des Baulastträgers der K 1203 werden im Rahmen dieser Vereinbarung vom Straßenbaulastträger wahrgenommen. Durch den Straßenbaulastträger wird dazu eine gesonderte Vereinbarung mit dem Landkreis abgeschlossen, die die Belange der anderen Vereinbarungspartner nicht berührt.

# § 6 Änderung von Versorgungsleitungen

- 1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen an gemeindlichen Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie veranlasst auch die Änderung und Sicherung von Leitungen Dritter, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen und Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung.
- 2) Die Kosten der Änderung und Sicherung von Leitungen Dritter trägt die

- Straßenbauverwaltung in der Höhe, die ein Partner verpflichtet ist, diese zu tragen.
- 3) Die Benutzung von Straßengrundstücken durch gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

#### § 7 Grunderwerb

- 1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für das Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt im Verhältnis der neu geschaffenen Fahrbahnbreiten und Gehbahnen geteilt.

  Breiten: 7,20 m Fahrbahn, 2x2,35 m = 4,70 m Radweg, 2x2,30 m = 4,60 m Gehweg Straßenbauverwaltung: (7,20+4,70)/(7,20+4,70+4,60)x100 = 72,12% Stadt: (4,60)/(7,20+4,70+4,60)x100 = 27,78%
- 2) Soweit der Grunderwerb nur für den Straßen- und den Radwegbau anfällt, trägt die Straßenbauverwaltung die anfallenden Kosten allein. Ist der Grunderwerb nur für den Gehweg erforderlich trägt die Stadt die Kosten allein.
- 3) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gem. § 11 StrG LSA entschädigungslos auf den jeweiligen Partner über.
- 4) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
- 5) Die Schlussvermessung wird von der Straßenbauverwaltung auch namens der Stadt beantragt. Die Kosten werden entsprechend Absatz 1 zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung geteilt.

#### § 8 Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- 1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden wie die Grunderwerbskosten nach § 7 (1) geteilt.
- 2) Für die zu fällenden Bäume erhält die Stadt, soweit sie Eigentümer der Bäume ist, einen geldwerte Entschädigung für das anfallende Holz in Höhe der Feststellung eines Gutachters der Bundesforst.
- 3) Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und –räumung, die Umleitung, die Verkehrssicherung und den Sigeko werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt geteilt.

#### § 9 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG.

- 1) Die Straßenbauverwaltung ist für die Wiederherstellung der verdrängten Straßenbeleuchtung verantwortlich.
- 2) Die Kosten für die Verlegung der vorhandenen Beleuchtungsanlage werden bei Gemeinschaftsmaßnahmen im Verhältnis der Fahrbahn zur Gehwegbreite (vgl. § 7 Abs. 1) aufgeteilt. Die Mehrkosten für zusätzliche und bessere Leuchten trägt die Stadt
- Für die Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung ist die Stadt verantwortlich.

#### § 11 Zufahrten und Zugänge

- 2) Die Kosten für die Anpassung der Zufahrten um Bord- und Radwegbereich trägt die Straßenbauverwaltung.
- 3) Die Kosten für die Zufahrten im Bereich des Gehweges und vom Gehweg zur Grundstücksgrenze trägt die Stadt.

#### § 12 Verwaltungskosten

Die Vereinbarungspartner stellen sich keine Verwaltungskosten in Rechnung.

## § 13 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Die Kostenanteile der Stadt belaufen sich nach der Kostenberechnung (AKS) vom ......für Los 2 Nebenanlagen sowie anteilig Beleuchtung und Oberflächenentwässerung auf ca. 410.000,00 € Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung der Bauleistungen.
- (2) Der Straßenbaulastträger **beteiligt sich** gemäß ODR 08/08 und dem ARS 12/2012 des BMV mit einer Pauschale für den Regenwasserkanal von 147 €/lfd.m Straße x 541 m = **79.527.-** €

  Der Straßenbaulastträger **beteiligt sich** gemäß ODR 08/08 und dem ARS 12/2012 des BMV mit einer Pauschale für die Regenwasserabläufe einschließlich deren Anschlussleitungen von 410 €/je Stück x 68 Stück = **27.880** €
- (3) Die Abrechnung der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Straßenbaulastträger.
- (4) Die Vereinbarungspartner leisten dem jeweils anderen entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird dem Vereinbarungspartner eine prüffähige Abrechnung über den zu übernehmenden Kostenanteil übersandt.
- (5) Die Stadt und der Straßenbaulastträger verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihnen an den jeweils anderen Partner zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit ein Partner gegenüber dem anderen Partner mit der

Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen zu zahlen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO.

(6) Der Straßenbaulastträger ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

#### § 14 Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Baulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bund: Fahrbahn, Gosse, Radwege

Stadt: Gehwege, Zufahrten, Zugänge, Angleichung hinter den Gehwegen, Regenwasserkanal mit Straßenabläufe und deren Anschlussleitungen Ersatzpflanzungen

- (3) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass zur Baulast der Radwege in der Ortsdurchfahrt eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden soll.
- (4) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon, übernehmen die Vereinbarungspartner die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

## § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung wird dreifach gefertigt. Die Stadt erhält eine und der Straßenbaulastträger zwei Ausfertigungen
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Magdeburg, Für die Straßenbauverwaltung	Genthin, Für die Stadt
Pöhlert m.d.W.d.G.b.	Barz
Regionalber <mark>e</mark> ichsleiter	Bürgermeister